



Aufnahmeantrag

aktives Mitglied

passives Mitglied

Familienmitgliedschaft

Angaben zum Antragsteller:

(mit * versehene Angaben sind freiwillig)

Name: _____

Vorname: _____

Straße / Hausnummer: _____

Postleitzahl / Wohnort: _____

geboren am: _____

Beruf *:

Telefon: _____

Handy-Nummer *:

eMail-Adresse *:

Internetadresse *:

Ich bin Mitglied in folgenden

Imkervereinen: _____

eMail-Einverständnis für Vereins-Informationen (im BCC Verteiler) ist bis auf Widerruf gegeben.

Mir ist bekannt, dass ich die Verwendung der oben genannten persönlichen Daten jederzeit widerrufen kann:

Ort,

den

Unterschrift des Antragstellers /
bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift eines
Erziehungsberechtigten

Die nachfolgende Datenschutzerklärung des Bienenzuchtvereins Siegburg 1862 e.V. habe ich zur Kenntnis genommen. Die beigefügte Satzung des Bienenzuchtverein Siegburg 1862 e.V. erkenne ich an.

Ort,

den

Unterschrift des Antragstellers /
bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift eines
Erziehungsberechtigten

Die Seiten 2-8 sind für Ihre Unterlagen bestimmt. Bitte nur die 1. Seite mit Ihren persönlichen Daten (Aufnahmeantrag) an die Vereinsanschrift (siehe Seite 2) senden.



Datenschutzerklärung

des Bienenzuchtvereins Siegburg 1862 e.V. – kurz: BZV
c/o Dr. Mirko Bleidistel
Habichtweg 31
53757 Sankt Augustin

Stand: 25.04.2023

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten (pbD) bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – und für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.

Verantwortliche Stelle

Bienenzuchtverein Siegburg 1862 e.V. c/o Dr. Mirko Bleidistel, Habichtweg 31 , 53757 Sankt Augustin vertreten durch den

1.Vorsitzenden: Dr. Mirko Bleidistel, den

2.Vorsitzenden: Andrej Sysuev und den
Kassenwart Reiner Hess

Datenerhebungen

Mit dem Beitritt eines Mitglieds in den BZV übermittelt der Bienenzucht-/Imkerverein dem Imkerverband Rheinland e.V. (kurz: IVR) folgende personenbezogene Daten:

Name, Vorname

Adresse

Geschlecht

Geburtsdatum

Bankverbindung

Telefonnummer(n)

E-Mail-Adresse(n)

Eintrittsdatum

Bienenvölkerzahl

Höhe der Freiwilligen Ergänzungsversicherung

Datum Besuch eines Honigsachkundenachweises

Bei Vereinswechsel innerhalb des IVR bekleidete Funktionen in Verein/Kreisimkerverband und Datum der erhaltenen Ehrungen

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein werden das *Austrittsdatum* und der *Austrittsgrund* erfasst. Der Austrittsgrund gibt Aufschluss darüber ob die Mitgliedschaft in einem anderen Verein im IVR möglicherweise fortgeführt und Mitgliedszeiten für Ehrungen festgehalten werden müssen oder aber die pbD zur Löschung anstehen.

Die Angabe des *Geschlechts* dient der korrekten Anrede im Schriftwechsel und am Jahresende anonymisiert für statistische Zwecke zum D.I.B e.V.

Datum Besuch eines Honigsachkundenachweises wird für die Gewährverschlussbestellung beim Deutschen Imkerbund e.V. benötigt. Bei einer durch den Imker initiierten Gewährverschlussbestellung erhält der Deutsche Imkerbund e.V. diese Kontrollinformation durch den IVR.



Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder in Vereinen und Kreisimkerverbänden, Beisitzern, Obleuten, BSV- und HSV-Sachverständigen) werden ggf. weitere Daten von den Mitgliedsvereinen, Kreisimkerverbänden und dem Imkerverband Rheinland e.V. übermittelt bzw. erhoben:

Funktion im Verein/Kreisimkerverband

Dauer in der/n Funktion/en

Fortbildungen in einer betreffenden Funktion

Bislang erhaltene Ehrungen (Art und Datum)

Die Daten *Fortbildung in einer betreffenden Funktion* werden benötigt, weil die Gültigkeitsdauer der Bienensachverständigen-Ausweise auf zwei Jahre beschränkt ist und nur durch den Besuch von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen eine Verlängerung erfährt.

Für die jährliche Meldung zum 31.12. nach dem Bienenstöckeregistrierungsgesetz an die zuständigen Ministerien ist der Imkerverband Rheinland e.V. gesetzlich verpflichtet folgende Daten (mit Stand 31.10.) der ihm angeschlossener Vereine und deren Mitglieder zu melden:

Name, Vorname

Adresse

Bienenvölkerzahl

Im Schadenfall und zum Errechnen des Erstattungsbetrages bestätigt und übermittelt der IVR der Versicherung Gaede & Glauerdt, Hamburg den bestehenden Abschluss der Freiwilligen Ergänzungsversicherung und die Anzahl der gemeldeten Bienenvölker. Die ausschließlich für den Schadenfall erhobenen Daten (Sachverständigengutachten, Beweisfotos) werden zum Ende des dem endgültigen Schadensabwicklung folgendes Jahres gelöscht. Bis dahin sind die den Schadenfall betreffenden Daten nur noch für den 1. und 2. Landesvorsitzenden, sowie dem für die Schadenfallbearbeitung zuständigen Vorstandmitglied einsehbar. Die beiden vorgenannten Sätze gelten auch für anerkannte Schadenfälle nach dem Seuchenfonds Nord. Zusätzlich wird hier aber noch die Bankverbindung des geschädigten Vereinsmitgliedes für die Erstattungsauszahlung benötigt.

Der IVR erhält im Rahmen der jeweiligen Deutschen Imkereiprogramme Landes- wie auch EU-Mittel. Mit den Mitteln werden Fortbildungsveranstaltungen, technische Hilfen, die Zucht und die Verbesserung der Honigqualität gefördert. Hierzu sind ausführliche Nachweis- u. Dokumentationspflichten für die Bundesländer RLP und NRW, die EU und EU-Zahlstellen zu erfüllen. Die in den Anträgen und Abrechnungen aufgeführten Angaben werden ausschließlich für die vorgenannten Förderzwecke erhoben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei EU-Förderung 13 Jahre.

Die pbD werden nicht zu Werbezwecken weitergegeben.

Speicherung der Daten

Die Daten der Vereinsmitglieder werden auf einem Rechner in elektronischer Form in einer Microsoft-Anwendung gespeichert. Der Rechner wird fortwährend softwaretechnisch gegen den Zugriff Dritter gesichert. Jedem Vereinsmitglied ordnet der IVR bei der Datenerfassung eine Ordnungsnummer zu. (Kreisimkerverbandsnummer, Vereinsnummer und Nummer innerhalb des jeweiligen Vereins). Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt (Passwortzugriff) und in regelmäßigen zeitlichen Abständen gegen Datenverlust gesichert.



Zugriff auf die Daten

Zugriff auf die

im Verein gespeicherten Daten haben der 1. Vereinsvorsitzende, der Geschäftsführer, die Kassiererin (soweit es sich um die notwendigen kassentypischen Daten handelt) und die beiden Kassenprüfer anlässlich der jährlichen Kassenprüfung,

im Verband auf die gespeicherten Daten der 1. und 2. Vorsitzende, die beiden Geschäftsstellenmitarbeiter, der 1. Schatzmeister (soweit es sich um die notwendigen kassentypischen Daten handelt) und die Kassenprüfer anlässlich der jährlichen Kassenprüfung.

Löschung der Daten

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Vereinsmitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung zum Ende des auf den Austritt folgenden Jahres gelöscht. Bis dahin sind die pbD nicht mehr sichtbar (gesperrt). Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre - ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung des Austritts an den Vorstand - aufbewahrt. Die Daten sind während dieser Aufbewahrungsfrist nur für die Zugriffsberechtigten einsehbar (gesperrt).

Auskunft

Das Verbandsmitglied hat das Recht auf Auskunft über seine im IVR gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung, sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DS-GVO betroffen ist.

Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder den Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen.

Das Einverständnis zur Datenübermittlung kann das Mitglied mit Wirkung für die Zukunft schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt siehe oben).

Beschwerderecht

Das Vereinsmitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig dafür ist wegen des Vereinssitzes Siegburg in Nordrhein-Westfalen der „Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen“, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf.

BIENZUCHTVEREIN SIEGBURG 1862 E.V.



S A T Z U N G
des
Bienenzuchtverein Siegburg 1862
(BZV - Siegburg)
Mitglied im Imkerverband Rheinland e.V.

Stand: 06.04.2022

§ 1
Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen Bienenzuchtverein Siegburg1862 (kurz BZV Siegburg). Mit der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“ Der Verein wurde 1862 gegründet. Er hat seinen Sitz in Siegburg.
- (2) Der BZV Siegburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck und Aufgabe des BZV Siegburg sind:
durch Förderung der Haltung und Zucht von sanftmütigen Bienen die Befruchtung und Bestäubung von Saatkulturen, Obstbäumen, Beeresträuchern, Blumen und Wildkulturen zu gewährleisten und dadurch einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz und zur Erhaltung der Natur zu leisten.
Hierzu gehören insbesondere Beratung der Bienenzüchter, Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Bienenschädlingen, die Förderung des Nachwuchses, um eine flächendeckende Bienenhaltung zu erzielen und damit die Sicherung der lebenswichtigen Obst- und Nutzkulturen zum Wohle der Allgemeinheit zu erreichen.

§ 2
Ziel im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.



§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - a.) Vollmitgliedern im Alter ab 18 (achtzehn) Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.
 - b.) Fördernden Mitgliedern; sie haben die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, ausgenommen der Beteiligung an der Imkerei. Die Zahl der fördernden Mitglieder darf die Zahl der Vollmitglieder nicht übersteigen.
 - c.) Jugendlichen Mitgliedern; für sie ist die Zustimmung oder Genehmigung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft.
Mitglied werden kann, wer bezüglich: § 3 Abs. 1 einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellt und die Satzung anerkennt.
- (3) Ende der Mitgliedschaft
 - a.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - b.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
 - c.) Der Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss erfolgen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann für die einzelnen Gruppen oder Personen -siehe § 3 Abs.1 a - verschieden bestimmt werden.

Die Mitgliedsbeiträge werden am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Gezahlt wird in bar oder durch Bankeinzug.



§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen imkerlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

Die an der imkerlichen Ausübung teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Erhaltung und Förderung der Bienenzucht einzusetzen, Bienenkrankheiten und Bienenschädlinge nach den gegebenen Möglichkeiten und den gesetzlichen Bestimmungen zu bekämpfen und zu melden und sich an den Veranstaltungen des BZV Siegburg nach Möglichkeiten zu beteiligen.

Das Mitglied kann Geräte und Einrichtungen des BZV Siegburg für die Bienenzucht, soweit sie der Mitgliedschaft zur Verfügung stehen, in Anspruch nehmen und muss sie sorgfältig behandeln.

§ 6

Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus nachfolgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 (drei) Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart, je 2 (zwei) von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes, eine kommissarische Besetzung des verwaisten Postens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Beim Ausscheiden des Vorsitzenden muss innerhalb von 4 (vier) Wochen eine Neuwahl ausgeschrieben werden.

§ 7

Mitgliederversammlung (MV)

Die Zusammenkünfte der Mitglieder finden in der Regel einmal im Monat statt. Die jährliche MV hat bis zum 31. März stattzufinden. Zur jährlichen MV ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.

Zu einer außerordentlichen MV muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muss bis spätestens 14 (vierzehn) Tage vorher erfolgen.

Außerordentliche MV erfolgen auf Beschluss des Vorstandes oder Forderung von wenigsten 20% der stimmberechtigten Mitglieder.



Jede satzungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig, mit Ausnahme von Satzungsänderung oder Auflösung (vgl. hierzu § 8).

Über die MV ist Protokoll zu führen, das vom Ersteller und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist zeitnah zu verteilen und auf der folgenden MV durch Abstimmung zu genehmigen.

Anträge zur MV müssen mindestens 8 Tage vor Beginn der MV dem Vorstand vorliegen. Später gestellte Anträge werden nur verhandelt, wenn die MV deren Dringlichkeit anerkennt.

§ 8

Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

Eine Forderung zur Auflösung des Vereins und/oder Satzungsänderung kann nur in einer dazu berufenen MV behandelt werden und muss in einer Einladung zur MV als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein und die hierfür beabsichtigte Abstimmung klar erkennbar sein.

Die Auflösung kann nur nach Austritt sämtlicher Mitglieder erfolgen oder mit Zustimmung aller stimmberechtigter Mitglieder.

Die Satzungsänderung ist nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ -tel (dreiviertel) der Mitglieder möglich.

Falls weniger als $\frac{3}{4}$ -tel (dreiviertel) aller stimmberechtigter Mitglieder erscheinen, ist nach einer Frist von 21 (einundzwanzig) Tagen eine neue MV abzuhalten. Dort entscheiden nach Mehrheit die erschienenen Mitglieder.

§ 9

Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, an den Kreisimkerverband Rheinischer Bienenzüchter Rhein-Sieg-Kreis im Imkerverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Falls die Neugründung innerhalb eines Jahres zustande kommt muss der Kreisimkerverband das Vermögen und die Geräte dem neu gegründeten BZV aushändigen. Dieser muss gemeinnützig sein und hat das Vermögen ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Siegburg, den 06.04.2022